

Prolog

Um diese Satzung einfacher und schneller lesbar zu machen, wurde nur die männliche Form der Schreibweise der Organe dieses Vereins gewählt. Hierdurch wird aber darüber keine Bestimmung getroffen, dass nur männliche Personen in diesem Verein Ehrenämter ausüben dürfen.

Satzung

§ 1 Name und Sitz

**Förderverein des Musikzuges der Freiwilligen Feuerwehr Hildesheim-Sorsum,
Sitz Hildesheim-Sorsum**

Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und heißt dann

**Förderverein des Musikzuges der Freiwilligen Feuerwehr
Hildesheim-Sorsum e.V., Sitz Hildesheim-Sorsum**

§ 2 Zweck, Aufgabe

(1) Der Zweck des Vereins ist die Förderung populärer Musik des Musikzuges der Freiwilligen Feuerwehr Hildesheim-Sorsum. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der § 51 ff. Abgabenordnung (AO).

(2) Der Satzungszweck wird insbesondere durch das Stellen von Mitteln für die Beschaffung von Musikinstrumenten, für Beschallungsanlagen, für die Nachwuchsförderung und Ausbildung, Notenmaterial, Geräte und Ausrüstungsgegenstände, welche für die Ausübung der Musik erforderlich sind, sowie für Konzertveranstaltungen und sonstigen musikalischen Veranstaltungen, erreicht.

(3) Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins gilt die Bestimmung über die Vermögensbindung gemäß §12 der vorliegenden Satzung; entsprechendes gilt bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke bzw. der Gemeinnützigkeit.

§ 3 Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es werden lediglich gegebenenfalls Aufwendungen erstattet, die Mitgliedern bei Tätigkeiten für den Verein entstehen.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.

Kein Mitglied des Fördervereins stellt aufgrund seiner Beitragszahlung Ansprüche gegen den Musikzug der Freiwilligen Feuerwehr Sorsum hinsichtlich eines musikalischen Einsatzes für eigene und private Zwecke.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Mitglied kann jede volljährige natürliche oder juristische Person wie Gesellschaften, Vereine, rechtsfähige Firmen, Gemeinschaften usw. werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Gegen eine ablehnende Entscheidung kann innerhalb eines Monats schriftlich Beschwerde eingelegt werden über die in der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung entschieden wird. Ein Anspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht.

(2) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod (natürliche Person) oder durch Auflösung (juristische Person) des Mitglieds, durch Austrittserklärung, Ausschluss oder Streichung von der Mitgliedliste.

(3) Austrittserklärungen sind schriftlich an den Vorsitzenden zu richten. Ein Austritt ist nur unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres möglich.

(4) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in schwerwiegender Weise gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit. Der Vorstand hat dem betroffenen mindestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung den Ausschließungsantrag mit Begründung in Abschrift zu übersenden. Eine schriftliche Stellungnahme des betroffenen Mitglieds ist der Mitgliedsversammlung zur Kenntnis zu bringen. Der Ausweisungsbeschluss wird dem Mitglied durch den Vorstand schriftlich mitgeteilt und wird mit dem Zugang wirksam. Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen.

(5) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliedliste gestrichen werden, wenn es sich trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen in Verzug befindet. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung zwei Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung die Streichung angedroht wurde. Der Ausschließungsbeschluss wird dem Mitglied durch den Vorstand schriftlich mitgeteilt und mit dem Zugang wirksam. Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen.

§ 5 Mittel des Vereins

(1) Die für die Vereinsaufgaben gemäß § 2 der vorliegenden Satzung erforderlichen Mittel werden durch regelmäßige Mitgliedsbeiträge, Sammlungen, Spenden oder sonstige Zuwendungen aufgebracht.

(2) Über die Mindesthöhe und die Fälligkeit des regelmäßigen Mitgliedsbeitrages entscheidet die Mitgliederversammlung jeweils mit Wirkung für das folgende Geschäftsjahr. Jedes Mitglied kann sich in der Beitrittserklärung zur Zahlung eines höheren Beitrages verpflichten.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

1. Im voraus bezahlte Mitgliedsbeiträge sowie etwaige Spenden werden nicht zurückerstattet, auch nicht bei einem Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein bzw. im Fall seiner Auflösung.

§ 6 Organe

Organe des Vereins sind

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung kann die Bildung weiterer Vereinsorgane beschließen.

§ 7 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus 4 Personen. Dem Vorstand gehören an:

- a) der Vorsitzende
- b) der stellvertretende Vorsitzende
- c) der Schatzmeister
- d) der Schriftführer

(2) Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende bilden den Vorstand im Sinne von § 26 BGB. Jeder ist allein vertretungsberechtigt.

(3) Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung aus der Mitte der Vereinsmitglieder für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitgliedes. Die unbegrenzte Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig. Scheidet ein gewähltes Mitglied des Vorstandes während der Amtsdauer aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen wählen.

(4) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und erledigt alle Verwaltungsaufgaben, sofern nicht die Satzung Aufgaben ausdrücklich der Mitgliederversammlung oder einem anderen Vereinsorgan zuweist. Ihm obliegen insbesondere:

- (a) Die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- (b) Die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung sowie der Leitung der Mitgliederversammlung durch den Vorsitzenden oder den stellvertretenden Vorsitzenden.
- (c) Die Aufstellung des Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr, die Buchführung und die Erstellung eines Jahresberichtes.
- (d) Die Festsetzung allgemeiner Richtlinien, insbesondere über die Vergabe von Fördermitteln.
- (f) Die Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern, die Mitwirkung beim Ausschluss von Mitgliedern und die Beschlussfassung bei der Streichung von Mitgliedern.

(5) Der Vorstand wird von dem Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal jährlich einberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich durch den Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden – auch in Eilfällen – spätestens eine Woche vor der Sitzung. Der Mitteilung einer Tagesordnung bedarf es nicht.

(6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen und mehr als die Hälfte der Mitglieder darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit beruft der Vorsitzende innerhalb einer Woche erneut eine Sitzung ein. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

(7) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Über die Sitzungen des Vorstandes ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem Vorsitzenden oder im Falle seiner Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden unterzeichnet wird. Über die Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen und vom jeweiligen Sitzungsleiter zu unterschreiben. Das Protokoll muss enthalten:

- Ort und Zeit der Sitzung
- Namen der Teilnehmer und des Sitzungsleiters
- gefasste Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse

§ 8 Schatzmeister

Der Schatzmeister führt die Mitgliederliste, verwaltet die Vereinskasse und führt über die Einnahmen und Ausgaben Buch. Er hat für die pünktliche Einziehung der Beiträge zu sorgen und rechtzeitig von der Mitgliederversammlung den von ihr in einer früheren Mitgliederversammlung gewählten beiden Rechnungsprüfer einen mit Belegen versehenen Kassenbericht vorzulegen.

§ 9 Schriftführer

Der Schriftführer erledigt die schriftlichen Arbeiten. Er hat insbesondere über jede Verhandlung des Vorstandes und der Mitgliederversammlung Protokoll zu führen und die Beschlüsse aufzuzeichnen. Er verfasst die Vereinsmitteilungen und hält Kontakt mit der Presse. Wie weit er bei diesen Arbeiten durch die übrigen Mitglieder des Vorstandes zu entlasten ist, bestimmt der Vorstand.

§ 10 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für all Aufgaben, soweit sie nicht dem Vorstand oder anderen Vereinsorganen obliegen. Sie ist ausschließlich zuständig für folgende Angelegenheiten:

- a) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr,
- b) Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung des Vorstandes, sowie der Entlastung des Vorstandes,
- c) Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages,
- d) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes,
- e) Änderung der Satzung,
- f) Auflösung des Vereins,
- g) Entscheidung über die Beschwerde gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrages,
- h) Ausschluss eines Vereinsmitgliedes,
- i) Ernennung von Ehrenmitgliedern.

(2) Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorsitzenden bei dessen Verhinderung von dem stellvertretenden Vorsitzenden einberufen. Sie tritt nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich zusammen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn der Vorstand die Einberufung aus dringenden wichtigen Gründen beschließt oder ein Drittel der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe die Einberufung vom Vorstand verlangt.

(3) Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorstandsvorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Der Fristablauf beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die dem Vertretungsvorstand zuletzt bekannt gegebene Anschrift gerichtet wurde. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung verlangen. Danach und in der Mitgliederversammlung gestellte Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung können nur durch Entscheidung der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit beschlossen werden.

(4) Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorstandsvorsitzenden bei dessen Verhinderung von dem stellvertretenden Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderem Mitglied des Vorstandes geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter.

(5) Für die Dauer der Durchführung von Vorstandswahlen wählt die Mitgliederversammlung einen Wahlleiter, dem die Leitung der Wahl übertragen wird. Der Protokollführer wird von der Versammlung bestimmt. Vorstandswahlen erfolgen durch Handzeichen, sofern nicht ein Mitglied eine schriftliche geheime Abstimmung beantragt. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder, bei Änderung des Vereinszwecks und Auflösung des Vereins mindestens die Hälfte anwesend ist. Für den Fall der Beschlussunfähigkeit muss der Vorsitzende innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einberufen, die unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmübertragungen sind nicht zulässig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Für Satzungsänderungen ist eine 3/4 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, für die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung des Vereins eine solche von 4/5 erforderlich. Die Mitglieder des Vorstandes werden einzeln gewählt und zwar zuerst der Vorsitzende, dann der stellvertretende Vorsitzende und zuletzt die übrigen Mitglieder. Es gilt der Kandidat als gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Ist diese Stimmenzahl nicht erreicht worden, findet im zweiten Wahlgang eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Versammlungsleiter durch ziehen eines Loses. Das Versammlungsprotokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Es muss enthalten:

- Ort und Zeit der Versammlung
- Name des Versammlungsleiters
- Zahl der erschienenen Mitglieder
- Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und Beschlussfähigkeit
- die Tagesordnung
- die gestellten Anträge, das Abstimmungsergebnis (Zahl der Ja-Stimmen, Zahl der Nein-Stimmen, Enthaltungen, ungültige Stimmen),
- Art der Abstimmung
- Satzungs- und Zweckänderungsanträge
- Beschlüsse, die wörtlich aufzunehmen sind.

§ 11 Rechnungsführung, Rechnungsprüfung

(1) Das Geschäfts-/Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

(2) Für jedes Jahr ist innerhalb von sechs Monaten nach seinem Ablauf eine Jahresrechnung zur Vorlage an die Mitgliederversammlung zu erstellen. Die Jahresrechnung hat alle im Zusammenhang mit dem Verein anfallenden Einnahmen und Ausgaben nach sachlichen Gesichtspunkten untergliedert zu erfassen.

(3) Vor der Vorlage an die Mitgliederversammlung ist die vom Vorstand erstellte Jahresrechnung und die Kassenführung durch zwei Rechnungsprüfer zu überprüfen. Die Rechnungsprüfer werden von der Mitgliederversammlung gewählt; nicht gewählt werden kann, wer Mitglied des Vorstandes ist. Über das Ergebnis ihrer Prüfungstätigkeit haben die Rechnungsprüfer der Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 12 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit der in § 10 (5) geregelten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Bei Auflösung oder Wegfall gemeinnütziger Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Hildesheim, die es unmittelbar und ausschließlich zu steuerbegünstigten Zwecken für die Förderung des Musikzuges nach § 2 dieser Satzung zu verwenden hat.

§ 13 Schlussbestimmung

Die vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 19. Januar 2008 beschlossen.

Unterschriften: